

Regierungsratsbeschluss

vom 25. Juni 2021

Nr. 2021/910

Aufhebung der Verordnung über Massnahmen des Kantons Solothurn zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (V Covid-19)

1. Erwägungen

Am 23. Juni 2021 hat der Bundesrat aufgrund der positiven Entwicklung der epidemiologischen Lage und des Fortschritts bei der Impfung der Bevölkerung einen weiteren, grossen Öffnungsschritt beschlossen. Per 26. Juni 2021 werden die Massnahmen des Bundes zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie erheblich reduziert und vereinfacht.

Insbesondere wird die bundesrechtliche Maskenpflicht im Freien, bei der Arbeit und in der Sekundarstufe II aufgehoben. Ferner wird die Homeoffice-Pflicht durch eine entsprechende Empfehlung ersetzt. Des Weiteren wird die Personenbeschränkung für Präsenzveranstaltungen im Tertiärbereich aufgehoben. Läden, Freizeitbetriebe oder Sporteinrichtungen können ihre Kapazitäten nun wieder voll ausnutzen. In Innenbereichen von Restaurationsbetrieben wird die Beschränkung der Anzahl Personen pro Tisch aufgehoben. In Bezug auf die Aussenbereiche von Restaurationsbetrieben wird auf die Beschränkung der Grösse der Gästegruppen und die Sitzpflicht bei der Konsumation verzichtet. Diskotheken und Tanzlokale dürfen wieder öffnen, sofern sie den Zugang auf Personen mit einem Covid-19-Zertifikat beschränken. Es gilt diesbezüglich keine Maskenpflicht. Für Veranstaltungen, zu denen der Zugang auf Personen mit einem Covid-19-Zertifikat beschränkt wird, sind keine Beschränkungen mehr vorgesehen. Veranstaltungen mit über 1'000 Personen benötigen eine kantonale Bewilligung. Bei Veranstaltungen ohne Covid-19-Zertifikat gilt, sofern eine Sitzpflicht vorgesehen ist, eine Obergrenze von maximal 1'000 Besucherinnen und Besuchern. Sofern die Besucherinnen und Besucher stehen oder sich bewegen, beträgt die Obergrenze in Innenräumen maximal 250 Personen und in Aussenräumen maximal 500 Personen. Die Kapazität kann bis zu zwei Dritteln genutzt werden. In Innenräumen gilt eine Maskenpflicht. Zudem darf die Konsumation lediglich in Restaurationsbereichen und, sofern die Kontaktdaten erhoben werden, am Sitzplatz erfolgen. In Aussenbereichen wird die Maskenpflicht aufgehoben. Tanzveranstaltungen sind verboten. Des Weiteren wird das Verbot für Messen mit weniger als 1'000 Personen aufgehoben und es wird diesbezüglich auf Kapazitätsvorgaben verzichtet. In Bezug auf sportliche und kulturelle Aktivitäten sind in Aussenbereichen keine Einschränkungen mehr vorgesehen. Bei Aktivitäten in Innenräumen müssen weiterhin die Kontaktdaten erhoben werden, wobei die übrigen, bisher geltenden Einschränkungen, wie insbesondere die Maskenpflicht, die Pflicht zur Einhaltung des Abstands sowie die Kapazitätsbeschränkungen, aufgehoben worden sind.

Aufgrund der bundesrechtlichen Lockerungen und der positiven epidemiologischen Lage kann die Verordnung über Massnahmen des Kantons Solothurn zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 21. Oktober 2020 (V Covid-19; BGS 100.1), welche insbesondere Vorgaben im Zusammenhang mit der Erhebung von Kontaktdaten, eine Maskenpflicht während geschlossenen, gewerbsmässigen Personentransporten und eine diesbezügliche Empfehlung in Bezug auf geschlossene, private Personentransporte vorsieht, aufgehoben werden.

2. Beschluss

Die Aufhebung der Verordnung wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Regierungsrat (6)

Departemente (5)

Gesundheitsamt (2)

Aktuariat Sozial- und Gesundheitskommission (SOGEKO)

Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Bolacker 9, Postfach 217,
4564 Obergerlafingen

Fraktionspräsidien (6)

Parlamentsdienste

Staatskanzlei (2; eng, rol)

GS / BGS

Amtsblatt

Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)